

## Management Summary: EBA (Europäische Bankenaufsicht)

### Guidelines on loan origination and monitoring

#### Worum geht es kurz und knapp?

EBA Guidelines legen die internen Governance Regelungen für die Gewährleistung und Überwachung von Kreditfazilitäten während ihres gesamten Lebenszyklus fest. Mit den EBA Guidelines werden Anforderungen an die Bonitätsbeurteilung von Kreditnehmern eingeführt sowie die aufsichtsrechtlichen und verbraucherschützenden Ziele der EBA zusammengeführt. Durch die Guidelines soll sichergestellt werden, dass die Institutionen über robuste und umfassende Standards für die Übernahme, das Management und die Überwachung von Kreditrisiken verfügen und dass neu vergebene Kredite von hoher Kreditqualität sind. Ebenso soll sichergestellt werden, dass die Praktiken der Institute mit den Verbraucherbestimmungen und den Anforderungen der GwG harmonisieren.

#### Welches Ziel verfolgen die EBA Guidelines?

Ziel der Guidelines ist es, die Praktiken der Institutionen und die damit verbundenen Governance-Regelungen, Prozesse und Mechanismen in Bezug auf die Kreditvergabe zu verbessern, um sicherzustellen, dass die Institutionen über robuste und umsichtige Standards für die Übernahme, das Management und die Überwachung von Kreditrisiken verfügen und dass neu vergebene Kredite von hoher Kreditqualität sind. Die Richtlinien zielen auch darauf ab, sicherzustellen, dass die Praktiken der Institutionen mit den Verbrauchervorschriften in Einklang stehen. Mit diesen Zielen will die EBA die finanzielle Stabilität und Widerstandsfähigkeit des EU-Bankensystems verbessern. Bereits der Entwurf der Leitlinie vom 19. Juni 2019 berücksichtigte die Erfahrung der EBA mit den beaufsichtigten Institutionen und die bisherige Praxis im Zusammenhang mit Kreditgewährungsregelungen. In diesem Zusammenhang wurden aktuelle aufsichtsrechtliche Schwerpunkte und Entwicklungen bezüglich der Kreditgewährung mit integriert. Vorrangig gehören dazu ökologische (u.a. Bezugnahme auf das Pariser Klimaabkommen und die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung), soziale und marktwirtschaftliche Faktoren, Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung sowie technologiebasierte Innovationen. Auf übergeordneter Ebene zielt die EBA darauf ab, die Finanzstabilität und Widerstandsfähigkeit des EU-Finanzsystems durch die Umsetzung der genannten Aspekte weiter zu verbessern. Ferner intendiert die EBA die Qualität der Daten sowie die Informationssymmetrie zwischen Institutionen und Investoren in den Sekundärmärkten für notleidende Kredite in Europa zu verbessern.

#### Was sagen die aktuellen Guidelines / Anwendungsbereich

- Diese Leitlinien richten sich an die zuständigen Behörden gemäß der Definition in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben i, iii, vi und vii der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie an Finanzinstitute gemäß der Definition in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.
- Richtlinien spezifizieren die internen Governance-Regelungen,- Prozesse und –Mechanismen gemäß Artikel 74 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU11, die Anforderungen an das Kredit- und Gegenparteiisiko gemäß Artikel 79 dieser Richtlinie sowie die Anforderungen in Bezug auf die Bonitätsbeurteilung des Verbrauchers gemäß Kapitel 6 der Richtlinie 2014/17/EU12 und Artikel 8 der Richtlinie 2008/48/EG13. Gültig sind diese Richtlinien für Institutionen, die in Punkt 3 des Artikel 4 (1) der EU-Verordnung No. 575/2013 definiert sind. Fällt das Darlehen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/17/EU (*Mortgage Credit Directive, MCD*), Abschnitt 5 ist für Gläubiger relevant, wie in Artikel 4 Absatz 2 dieser Richtlinie definiert, mit Ausnahme von Paragraph 93.

Wenn das Darlehen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2008/48/EG fällt (die Verbraucher-kreditlinie (CCD), Abschnitt 5 gilt für Kreditgeber, wie in Punkt (b) des Artikels 3 dieser Richtlinie definiert, mit Ausnahme des Paragraphs 93. Die EBA-Richtlinien gelten für die internen Governance-Regelungen und Verfahren der Institutionen in Bezug auf die Kreditvergabeprozesse und während des gesamten Lebenszyklus von Kreditfazilitäten. Darüber hinaus gelten diese Richtlinien für die Risikomanagementpraktiken,- richtlinie,- prozesse und –verfahren für die Kreditvergabe und die Überwachung von Kreditengagements und deren Integration in die allgemeinen Management- und Risikomanagement-Rahmenbedingungen. Abschnitt 4 und 8 beziehen sich auf alle Kreditrisiken, die von Institutionen eingegangen werden, mit Ausnahme von Schuldverschreibungen, Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften. Die Abschnitte 5 und 6 gelten für Kredite an Verbraucher, Kleinst- und Kleinunternehmen sowie mittlere und große Unternehmen. Die Abschnitte 5 und 6 gelten nicht für Kredite und Darlehen an Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und Zentralbanken sowie für Kredite und Darlehen an Staaten, einschließlich Zentralregierungen, regionale und lokale Behörden und Einrichtungen des öffentlichen Sektors. Die Abschnitte 5 und 6 gelten nicht für verbotene und notleidende Kredite. Die zuständigen Behörden können erwägen, die Abschnitte 6 und 7 auf Gläubiger anzuwenden, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/17/EU und der Richtlinie 2008/48/EU fallen und keine Kreditinstitute sind. Wenn im Zusammenhang mit Immobilienkrediten eine Immobilie eine gemischte Nutzung hat, wie z.B. Wohn- und Gewerbeimmobilien (CRE), sollte die Immobilie entweder entsprechend ihrer dominanten Nutzung oder als separate Eigenschaften betrachtet werden, basierend auf dem Bereich, der jeder Nutzung gewidmet ist. Wenn eine solche Beurteilung nicht objektiv durchgeführt werden kann (z.B. können bestimmte Teile des Grundstücks zur gemeinsamen Nutzung durch jedermann zur Verfügung stehen), könnte das Grundstück entsprechend seiner vorrangigen Nutzung klassifiziert werden. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die Institute diese Richtlinien auf individuelle, unterkonsolidierte und konsolidierte Grundlagen anwenden, in Übereinstimmung mit Artikel 109 der Richtlinie 2013/36/EU, es sei denn, die zuständigen Behörden machen von den Ausnahmeregelungen im Sinne des Artikels 21 Gebrauch und Artikel 109 der Richtlinie 2013/36/EU. Die zuständigen Behörden sollten auch sicherstellen, dass die Institutionen diese Richtlinien auf subkonsolidierter und individueller Ebene anwenden, in Übereinstimmung mit den Gruppenrichtlinien und -praktiken auf konsolidierter Ebene unter Berücksichtigung der Merkmale dieser Institutionen und ihre Kreditportfolios.

### **Herausforderungen:**

#### **ESG-Faktoren:**

Erstmals werden von der EBA Anforderungen zur Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Kreditgeschäft verankert. Damit wird noch anstehenden themenspezifischen Leitlinien und Regularien vorgegriffen. Die Institute sollten den Anlass nutzen, eine institutsspezifische Definition von ESG – auch vor dem Hintergrund bereits bestehender nationaler Initiativen – zu entwickeln und eine Berücksichtigung im Kreditrisikomanagement sicherzustellen. Vor dem Hintergrund, dass bereits ab Juni 2021 eine volle Einbeziehung von ESG-Faktoren gefordert wird, sollten Institute spezifische ESG-Kriterien und ESG-Risiken bereits zeitnah analysiert, konzipiert und systemseitig integriert haben. Dazu ist eine Verankerung institutsspezifischer Leitplanken in Risikokultur, Risikoappetit und Kreditrichtlinien notwendig. So müssen insbesondere im Zuge der Kreditvergabe anzufordernde zusätzliche Daten rechtzeitig festgelegt werden, um eine regulatorische Compliance sicherzustellen. Ferner sieht die EBA eine Operationalisierung in der Sicherheitenbewertung und den Kreditprozessen vor. Dies bezieht sich sowohl auf die Steuerung auf Portfolioebene als auch bei Einzelengagements im Rahmen von Kreditvergabe und –monitoring.

#### **Ausblick?**

Im Juni 2020 wurde die finale Leitlinienfassung publiziert. Aufgrund der aktuell besonderen Herausforderungen durch COVID-19 im operativen Geschäft wird den Instituten eine dreistufige Umsetzungskaskade eingeräumt. Ab Juni 2021 sind die Vorgaben für alle Neugeschäfte im Kreditbereich anzuwenden, wobei Ausnahmen für Bestandsengagements bestehen. Für bestehende Kreditverträge mit inhaltlich erforderlichen Anpassungen, gelten die Leitlinien ab Juni 2022. Ab Juni 2024 werden sie für alle Kreditfazilitäten wirksam. Somit bleibt den Instituten mehr Zeit, die umfangreichen Informations- und Datenanforderungen der EBA während dieser Periode zu erfüllen. Institute, die der nationalen Bankenaufsicht unterliegen, müssen erst mit Umsetzung der Leitlinien in nationales Recht eine Compliance mit den Regelungen sicherstellen. Zum Tragen kommen wird dies voraussichtlich im Rahmen einer MaRisk-Novelle Anfang 2021 unter Berücksichtigung der darin vorgesehenen Umsetzungs- und Übergangsfristen.

#### Quelle

[https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document\\_library/Publications/Guidelines/2020/Guidelines%20on%20loan%20origination%20and%20monitoring/884283/EBA%20GL%202020%2006%20Final%20Report%20on%20GL%20on%20loan%20origination%20and%20monitoring.pdf](https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Publications/Guidelines/2020/Guidelines%20on%20loan%20origination%20and%20monitoring/884283/EBA%20GL%202020%2006%20Final%20Report%20on%20GL%20on%20loan%20origination%20and%20monitoring.pdf)